

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Gunzenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Fitz,
der Stadt Weißenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Schröppel,
die Stadt Treuchtlingen, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Dr. Dr. Kristina Becker,

.....

.....

nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt.

I. Vorbemerkung

Nach Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung fällt die Erwachsenenbildung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. In diesem haben die Gemeinden Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu schaffen und zu erhalten (Artikel 57 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung).

Die Erwachsenenbildung ist unter anderem durch Volkshochschulen zu fördern (Artikel 139 Bayerische Verfassung).

Falls eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Artikel 57 Abs. 3 Bayerische Gemeindeordnung).

Zur Erfüllung der Aufgabe der Erwachsenenbildung im Rahmen der Volkshochschulen schließen sich die Mitgliedsgemeinden in einer Zweckvereinbarung auf der Grundlage der Artikel 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen getroffen.

II. Aufgabenübertragung und Geschäftsführung

Die Aufgaben der Erwachsenenbildung werden von der Stadt Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg übernommen (Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erste Alternative KommZG). Es handelt sich hierbei um eine mandatierte Übertragung seitens der weiteren Mitgliedsgemeinden dieser Vereinbarung.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Gunzenhausen und die Große Kreisstadt Weißenburg ihrerseits der Volkshochschule Gunzenhausen e.V. sowie der Volkshochschule Weißenburg e.V., ebenfalls im Rahmen einer mandatierten Übertragung, mit dieser Aufgabe betraut.

Die Geschäftsführung im Rahmen der Aufgabenübertragung der Erwachsenenbildung wird in Form einer mandatierten Übertragung von der Volkshochschule Gunzenhausen e.V. sowie der Volkshochschule Weißenburg e.V. wahrgenommen. Diese übernehmen hierbei insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben:

- gemeinsame Programmarbeit zur Erstellung eines gemeinsamen Programmes
- gemeinsame Vermarktung der Semester- bzw. Trimester-Programme (nach Themenbereichen)
- gemeinsames Qualitätsmanagement

Die Mitgliedsgemeinden können hierbei Vorschläge und Anregungen einbringen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei einer entsprechenden Nachfrage, auch Veranstaltungen und Kurse in den Mitgliedsgemeinden angeboten bzw. durchgeführt werden sollen.

Die Mitgliedsgemeinden werden zudem jährlich ein Abstimmungsgespräch führen.

III. Personaleinsatz

Für die Aufgabenerfüllung beschäftigen die Volkshochschule Gunzenhausen e.V. und die Volkshochschule Weißenburg e.V. das erforderliche Personal.

Deren Einstellung, Eingruppierung und Personalverwaltung obliegt den jeweiligen Volkshochschulvereinen.

IV. Bereitstellung von Räumen

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich ihrerseits, die erforderlichen Räumlichkeiten in ihren Gemeinden zur Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und für administrative Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Sofern Raumnutzungspauschalen verlangt werden, sind diese bei der Kalkulation der Kursgebühren der jeweiligen Volkshochschulvereine zu berücksichtigen.

Die Pauschalen sollen möglichst einheitlich festgelegt werden.

V. Deckung des Finanzbedarfs

Die Mitgliedsgemeinden leisten für die Erledigung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Aufgaben einen jährlichen Gesamtbetrag von 250.000 €, im Weiteren Finanzmittel genannt. Deren Anteil hieran bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohner jeweils zum 30.06. des Vorjahres. Hierfür ist die Berechnung durch das Statistische Landesamt zugrunde zu legen.

Um der jeweiligen Personalkosten- und allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen, erhöht sich der jeweilige Gesamtbetrag jährlich um 2 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Rechnungslegung sowie Abwicklung der auf dieser Vereinbarung beruhenden Zahlungen wird von der Stadt Gunzenhausen übernommen. Hierfür wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von% des vorbenannten jährlichen Gesamtbetrages vereinbart und aus diesem beglichen.

Die Stadt Gunzenhausen übernimmt die Auszahlung der der Volkshochschule Gunzenhausen e.V. sowie der Volkshochschule Weißenburg e.V. zustehenden Finanzmittel. Die Verteilung der nach Einbehalt der in Ziffer V Abs. 3 geregelten Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung stehenden Finanzmittel an die beiden Volkshochschulen bemisst sich wie folgt:

1. *Alternative:*

Die Mittelverteilung erfolgt entsprechend der Regelung gemäß § 7 der zwischen den Vereinen am 25.05.2021 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung.

2. *Alternative:*

Zunächst sind die bei den Vereinen anfallenden Personalkosten zu begleichen. Der Erstattungsbetrag ist auf jeweils die Hälfte der zu Verfügung stehenden Finanzmittel gedeckelt.

Stehen darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung, sind diese entsprechend der Regelung über die Mittelverwendung gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung der Vereine vom 25.05.2021 aufzuteilen.

3. *Alternative:*

Zunächst sind die bei den Vereinen anfallenden Personalkosten zu begleichen. Der Erstattungsbetrag ist jeweils auf die Hälfte der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gedeckelt.

Stehen darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung, sind diese hälftig auf die Vereine aufzuteilen.

Über Staatszuschüssen, Strukturfördermittel oder andere Förderungen, die nicht Finanzmittel im Sinne dieser Vereinbarung sind, verfügen allein die beiden förderberechtigten Volkshochschulen. Die diesbezügliche Mittelverwendung ist insbesondere im Kooperationsvertrag der beiden Volkshochschulen geregelt.

Die Kostenanteile der Mitgliedsgemeinden werden diesen jeweils bis zum 1. Februar des laufenden Jahres in Rechnung gestellt und sind zum letzten Kalendertag des Monats Februar zur Zahlung fällig.

VI. Entgelte für Veranstaltungen und Kurse

Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass für Teilnehmer an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule Gunzenhausen e.V. sowie der Volkshochschule Weißenburg e.V., die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden dieser Zweckvereinbarung haben, höhere Entgelte erhoben werden. Einzelheiten werden durch die vorbenannten Vereine festgelegt.

VII. Geltungsdauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von jeder Mitgliedsgemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und an die Stadt Gunzenhausen (für diesen Fall in Vertretung für die Mitgliedsgemeinden) zu richten.

Scheiden Mitgliedsgemeinden durch Kündigung aus, so gelten die Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung für die verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprechend weiter.

VIII. Sonderregelung für die Stadt Gunzenhausen, dem Markt Heidenheim, der Gemeinde Haundorf, der Gemeinde Muhr am See, der Gemeinde Pfofeld, dem Markt Absberg und der Gemeinde Gnotzheim bestehende Zweckvereinbarung.

Die zwischen der Stadt Gunzenhausen, dem Markt Heidenheim, der Gemeinde Haundorf, der Gemeinde Muhr am See, der Gemeinde Pfofeld, dem Markt Absberg und der Gemeinde Gnotzheim bestehende Zweckvereinbarung betreffend die Aufgabenerledigung der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Gunzenhausen e.V. wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgehoben.

....., den

Stadt Gunzenhausen
Erster Bürgermeister Karl-Heinz Fitz

Stadt Weißenburg
Oberbürgermeister Jürgen Schröppel

Stadt Treuchtlingen
Erste Bürgermeisterin Dr. Dr. Kristina Becker

.....

.....

.....